



Vorlagennummer: 20/0377
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 20.07.2026
Federführend: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
Bearbeitung: Kerstin Bruhse

Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Heiweg

Beratungsfolge:		
31.08.2026	Senat	zur Senatsberatung
14.09.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde	zur Vorberatung
22.09.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
24.09.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2027 befristeten Erbbaurecht zugunsten von Herrn Andreas Rockel und Frau Karin Rockel belastete Grundstück in Lübeck, **Heiweg 61** ist vorzeitig um 40 Jahre zu verlängern.
2. Es wird ein wertgesicherter Erbbauzins in Höhe von 2 v.H. des Bodenwertes (Stand 01.01.2026) von 255.255,00 EUR (= 5.105,10 EUR p.a.) vertraglich vereinbart und grundbuchlich gesichert. Die schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses gem. dem Bürger schaftsbeschluss vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist in der Anlage 2 darstellt.
3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten einschl. der Grunderwerbsteuer sowie evtl. Erschließungskosten und Anschlussbeiträge, sind von den Erbbauberechtigten zu tragen.

Beteiligungsverfahren:	
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
5.610 – Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmung

Maßnahme:
freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Anlage 1)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder / Jugendliche durch die Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages nicht gegeben sind.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

Mit Schreiben 17.02.2026 wurden die Erbbauberechtigten gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 über die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich des auslaufenden Erbbaurechts informiert.

Die Erbbauberechtigten erklärten am 04.06.2026, dass sie das Erbbaurecht um 40 Jahre und unter Anwendung des vorgenannten Bürgerschaftsbeschlusses verlängern möchten.

Unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag gem. den Eckpunkten der Anlage 2 zu schließen.

Anlage(n):

- 1 - Anlage 1 - finanzielle Auswirkungen (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 - Eckpunkte des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 - Berechnungsbogen (öffentlich)
- 3 - Anlage 4 - Lageplan mit Luftbild (öffentlich)
- 4 - Anlage 5 - Lageplan (öffentlich)
- 5 - Anlage 6 - Öffentlichkeit (öffentlich)

Senatorin Pia Steinrücke